

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung des Gemeinderates

A h o l m i n g

am 23. April 2007

im Sitzungssaal des Rathauses Aholming

Vorsitzender: 1. Bürgermeister Apfelbeck
Schriftführer: VOAR Gamsreiter

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung um 19.30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden sind.

Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 14 anwesend:

Betzinger Martin, Emmerdinger Johann, Falter Hans-Jürgen, Friedberger Theresia, Gerl Herbert, Hackl Helga, Högl Michael, Hof Alfons, Jummer Johann, Jummer Walter, Obermaier Kaspar, Reichl Johann, Riederer Franz;

Entschuldigt fehlt: Unverdorben Max

Außerdem waren anwesend: Frau Schwarzbözl von der OZ
Herr Keller vom Plattlinger Anzeiger

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung wurde den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt.

Der nichtöffentliche Teil wurde vorgelesen. Einwendungen sind nicht erhoben worden.

Punkt 1

Bauleitplanverfahren für das geplante Baugebiet „An der Sportplatzstraße“ in Aholming auf den Fl.Nrn. 177 und 177/1 der Gemarkung Aholming

- a) Abwägung und Beschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 1 BauGB
 - b) Billigungsbeschluss
-

Die Gemeinderatsmitglieder hatten im Nachgang zur Sitzungsladung eine umfangreiche Beschlussvorlage zugestellt bekommen.

Der Vorsitzende begrüßte zu diesem Tagesordnungspunkt den Planer Hans Köckeis. Dieser erläuterte die wesentlichen Änderungen zur bisherigen Entwurfsplanung. So führte er aus, dass die Oberflächenentwässerung nicht wie ursprünglich geplant über vorhandene Gräben, sondern über eigene Regenwasserkanäle erfolgen soll. Dazu erhält das Baugebiet ein eigenes Regenrückhaltebecken, von dem das Oberflächenwasser gedrosselt in den vorhandenen Gräben eingeleitet wird. Einzelheiten dazu sind in einem Wasserrechtsverfahren zu klären. Der vorhandene Graben entlang der Böschung kann dann als Rasenmulde ausgestattet werden, die von den jeweiligen Eigentümern gepflegt wird. Die Baugrenzen werden nicht mehr durchgängig dargestellt. Jetzt erhält jede Parzelle ihren eigenen Teppich, wobei eine kreuzweise Festlegung der Firstrichtung erfolgt. Dies bringt für die Bauherren mehr Flexibilität und gewährleistet aber trotzdem ausreichende Kontrollmöglichkeiten. Außerdem wird auf diese Weise späteren Befreiungen vorgebeugt.

Anschließend ging der Planer auf die einzelnen Stellungnahmen der Fachbehörden ein. Insbesondere erläuterte er Einzelheiten zu den Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes. In diesem Zusammenhang entwickelte sich eine kurze Diskussion, ob die dargestellten Auffüllungen erforderlich und sinnvoll seien. Der Planer erläuterte dazu die vorgeschlagenen Minimierungsmaßnahmen für den durchgeführten Eingriff.

Auf Anfrage führte er noch aus, dass das erforderliche Regenbecken Teil der Erschließungsanlage ist und vom Erschließungsträger hergestellt wird und dass Doppelhäuser grundsätzlich zugelassen sind.

Nach weiteren Erläuterungen kam folgender Beschluss zustande:

Beschluss mit 12 : 2 Stimmen

Zu den während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§3 Abs.1 BauGB) und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingebrachten Bedenken und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

I) **Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf,
Schreiben vom 22.03.2007, Herr Ratzinger**

*Sehr geehrte Damen und Herren,
zur vorgelegten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*

1. Antrag

Die Gemeinde Aholming will im Hauptort neue Bauplätze schaffen. Zur Verbesserung der Untergrundverhältnisse und zur Erleichterung der Oberflächenentwässerung soll das Gelände aufgefüllt werden.

Erschließungsträger ist die Feilmeier AG.

2. Hochwasserschutz

Der geplante Bereich liegt im eingedeichten Gebiet der Isar, einem Gewässer I. Ordnung. Das eingedeichte Gebiet ist hochwassergeschütztes Gebiet gem. Nr.59.2.2.1 VwVBayWG.

Die Deiche sind nach den Regeln der Technik für ein 100-jährliches Hochwasserereignis mit ausreichender Sicherheit ausgebaut. Bei äußerst seltenen Katastrophenfällen (höhere Wasserstände als beim Bemessungshochwasser, Versagen von Hochwasserschutzanlagen, ...) sind jedoch weiterhin breitflächig Überschwemmungen möglich und können zu einer Überflutung dieses eingedeichten Gebiets führen (Hochwassergefährdetes Gebiet).

Die maßgebliche Hochwasserkote HW_{100} liegt hier bei 321,30 müNN.

Das Grundwasser korrespondiert mit der Isar. Grundwasserstände bis zur Geländeoberkante und/oder gespanntes Grundwasser mit Druckhöhen bis zum jeweiligen Hochwasserstand sind nach wie vor möglich.

Die Situation der Binnenentwässerung im Polder darf nicht verschlechtert werden, mit den Festsetzungen in 4.8.1 der Begründung zum BP besteht insofern Einverständnis, sie sind jedoch nicht vollständig.

Zur Verbesserung der Untergrundverhältnisse und zur Erleichterung der Oberflächenentwässerung soll das Gelände zwischen 0,5 und 1,0m aufgefüllt werden (Größenordnung 25.000 m³). Auffüllungen sind im eingedeichten Gebiet aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich kritisch zu beurteilen.

An der niederbayerischen Donau und an der unteren Isar sind die Polderflächen relativ eben. Lediglich verbliebene Spuren ehemaliger Flussläufe zeigen sich noch als Geländemulden und -tiefpunkte. Niederschlagswasser und das mit zunehmender Hochwasserdauer bzw. -höhe verstärkte steigende Grundwasser sowie das im Bereich der Deiche auftretende Dränagewasser sammeln sich bevorzugt in diesen Mulden und Seigen.

Sie stellen damit z. T. Rückhalteflächen bzw. bevorzugte Abflussrinnen bei der Polderentwässerung dar. Rechts der Isar entwässert ein Gebiet mit ca. 25 km² Fläche in Richtung Thundorf und muss bei Hochwasser über ein Schöpfwerk in die Donau gepumpt werden. Eine Überlastung des Schöpfwerkes oder der Ausfall von Schöpfwerkspumpen kann relativ schnell zu Überflutungen führen.

Jegliche Auffüllungen entsprechender Flächen führen damit zu einem Verlust von Retentionsraum für die Binnenentwässerung und damit einer Verschärfung der Abflusssituation. Im Katastrophenfall können aufgefüllte Flächen sogar nachteilige Auswirkungen auf Retention und Abfluss von Hochwasser haben. Nachteilige Auswirkungen auf Dritte sind damit nicht auszuschließen.

Die konkret zur Auffüllung vorgesehene Fläche liegt sichtbar tiefer als das umliegende Gelände. Ihrer Lage unmittelbar am tertiären Hochrand nach zu schließen, handelt es sich um einen ehemaligen Flusslauf der Isar.

Abschließend können wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht folgendes festhalten:

Die geplante Auffüllung widerspricht wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen, die natürlichen Geländestrukturen in Poldergebieten zu erhalten und die natürlichen Entwässerungsverhältnisse nicht zu beeinträchtigen.

Aufgrund ihrer Dimensionierung sind nachteilige Auswirkungen auf die Retention der Binnenentwässerung und, in Extremfällen, auf Grundstücke und bauliche Anlagen Dritter nicht auszuschließen.

Möglichkeiten, diese nachteiligen Auswirkungen auszugleichen werden nicht aufgezeigt.

3. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung kann durch den Anschluss an das zentrale Netz der Gemeinde Aholming angeschlossen werden. Die Gemeinde selbst ist an das Netz der WBW angeschlossen. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

4. Abwasserentsorgung

Schmutzwasser soll in das bestehende Abwassernetz (Druck- und Vakuumanlage) der Gemeinde eingeleitet werden.

Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden.

Wir weisen darauf hin, dass blanke metallische Deckungen von Dächern zu einer starken Belastung des ablaufenden Niederschlagswassers führen, Die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser wird empfohlen.

Gering belastetes Niederschlagswasser soll über Oberflächengräben gesammelt und nach Durchlauf eines Rückhaltebeckens mit Absetz- und Pufferwirkung in den bestehenden Graben eingeleitet werden. Die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens erscheint erforderlich.

Das Rückhaltebecken ist so zu bemessen, dass auch in seltenen Fällen keine Abflussverschärfung auftritt. Auch während der Bauzeit ist die Einschwemmung von Stoffen, z.B. Bodenfeinteilen, in ein Gewässer zu vermeiden, Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Änderung der Abflusssituation müssen ausgeschlossen sein.

Auf die Anordnung von Sickerschächten ist zu verzichten.

5. Angrenzende Gewässer

An den Gräben ist darauf zu achten, dass eine geregelte Unterhaltung künftig möglich ist. Ein entsprechender Uferschutzstreifen von mind. 5m ist dazu freizuhalten. Sollten Ausuferungen möglich sein, so sind im gesamten Überschwemmungsgebiet (des Grabens) weder Auffüllungen noch Bebauung zulässig. Verrohrungen sind auf das unbedingt notwendige (Überfahrten) zu beschränken, die Sohle durch geeignete Maßnahmen durchgängig zu gestalten.

Bei Ausbauvorhaben ist auf eine naturnahe Gestaltung des Grabens und der Uferbereiche zu achten. Ein Wasserrechtsverfahren ist dazu aus unserer Sicht durchzuführen.

Einschwemmungen jeglicher Art sind auch während der Bauzeit zu vermeiden.

6. Zusammenfassung

Aufgrund der geplanten Auffüllungen sind nachteilige Auswirkungen auf Dritte nicht auszuschließen. Eine bauliche Entwicklung nach Süden Osten oder Westen, und damit außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebietes erscheint grundsätzlich möglich. Die Notwendigkeit der Entwicklung nach Norden ist u. E. nicht gegeben.

Sollte das Vorhaben von der zuständigen Behörde dennoch genehmigt werden, so ist der verloren gehende Retentionsraum in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsraum zeitgleich auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Ratzinger

Der Gemeinderat Aholming hat von der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kenntnis erhalten und stellt folgendes fest:

A.) Verlegung der baulichen Entwicklung außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Gebietes:

Bereits im Jahre 1997 wurde für den Planungsbereich ein Bauleitverfahren eingeleitet und bis zur Planreife geführt. Ein Satzungsbeschluss kam jedoch nicht zustande. Damals hat sich der Gemeinderat bereits für eine Wohnbebauung auf den beiden Grundstücken ausgesprochen. Nunmehr will der neue Grundstückseigentümer das Projekt zu Ende bringen:

Das Baugrundstück liegt in zentraler Lage im Ort. Nahezu sämtliche für die innere Versorgung des Gebietes notwendigen Infrastruktureinrichtungen können zu Fuß auf kurzen Wegen erreicht werden. Aus städtebaulicher Sicht ist die Baulandausweisung durchaus positiv zu bewerten.

Die Gemeinde Aholming verfügt zurzeit im Hauptort Aholming noch über 2 Bauparzellen im beplanten Bereich (BP Aholming West) und über 2 Bauparzellen in Tabertshausen (BP Tabertshausen West III). Aufgrund der Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage besteht insbesondere für den Hauptort Aholming dringender Wohnbedarf.

Ausweichgrundstücke auf der Hochterrasse, d.h. außerhalb des überschwemmungsgefährdeten Bereiches stehen zurzeit nicht zur Verfügung.

B.) Ausgleich der Geländeauffüllung:

Es wird festgestellt, dass das Baugebiet im eingedeichten Gebiet der Isar liegt. Das eingedeichte Gebiet ist hochwassergeschütztes Gebiet gem. Nr.59.2.2.1 VwVBayWG. Die Deiche sind nach den Regeln der Technik für ein 100-jährliches Hochwasserereignis mit ausreichender Sicherheit ausgebaut. Bei äußerst seltenen Katastrophenfällen sind jedoch weiterhin breitflächig Überschwemmungen möglich, die zu einer Überflutung dieses Gebietes führen können. Die maßgebliche Hochwasserkote HW_{100} liegt hier bei 321,30 müNN.

Die Ansicht des Wasserwirtschaftsamts, wonach die Geländeauffüllung im geplanten Baugebiet zum Verlust von Retentionsraum führt, wird so nicht geteilt, weil ein mögliches größer als 100-jähriges Hochwasser von Norden her zunächst die höher als das Baugebiet gelegene Sportplatzstraße und den dahinter verlaufenden Graben überwinden müsste.

Die ursprünglich geplante Auffüllung liegt in einer Größenordnung von ca. 25.000 m³. Aufgrund der Höhenlage der angrenzenden Grundstücke (jeweils zulässige Auffüllungen ohne Ausgleichsmaßnahmen) ist die Anpassung des Baulandes an den Bestand aber unumgänglich.

Ein adäquater massengleicher Flächenabtrag als wasserwirtschaftliche Ideallösung an anderer Stelle ist nicht möglich und rechtlich auch nicht zwingend vorgegeben. Trotzdem sollen aber folgende Minimierungsmaßnahmen eine Art Ausgleich für die Geländeauffüllung bringen:

- Reduzierung der Geländeauffüllung von 25.000 m³ auf max. 20.000 m³ (entspricht Minimierung um 20%).
- Ausbau, Ausweitungen mit Renaturierungsmaßnahmen des öffentlichen Grabens entlang der Sportplatzstraße (ca. 3000 m³)
- Max. Dimensionierung über die üblichen Standards (Zusatzvolumen, Reserve \geq 10%) des neuen Regenrückhaltebeckens im Nordosten mit naturnahen Randzonen
- Anlage einer naturnah gestalteten Oberflächenentwässerungsmulde am südlichen und östlichen Baugebietsrand.

Der detaillierte Nachweis sämtlicher Minimierungsmaßnahmen mit Geländeschnitten erfolgt im Zuge des Wasserrechtsverfahrens. Die Herstellung hat zeitnah mit den Erschließungsmaßnahmen zu erfolgen.

C.) Absicherung von Bund, Land, Gemeinde, sonstigen Behörden und des Erschließungsträgers vor Regressansprüchen für den Katastrophenfall:

Im Bebauungsplan und in den Kaufurkunden ist folgendes zu vermerken:

Das Baugebiet liegt im eingedeichten Gebiet der Isar. Das eingedeichte Gebiet ist hochwassergeschütztes Gebiet gem. Nr.59.2.2.1 VwVBayWG. Die Deiche sind nach den Regeln der Technik für ein 100-jährliches Hochwasserereignis mit ausreichender Sicherheit ausgebaut. Bei äußerst seltenen Katastrophenfällen sind jedoch weiterhin breitflächig Überschwemmungen möglich, die zu einer Überflutung dieses Gebiets

führen können. Die maßgebliche Hochwasserkote HW₁₀₀ liegt hier bei 321,30 müNN. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Ansiedlung in diesem Bereich in der Eigenverantwortung der künftigen Käufer, Eigentümer bzw. Nutzer liegt und für den Katastrophenfall (Überschwemmung) keine Regressansprüche an **Bund, Land, Gemeinde, sonstige Behörden oder an den Erschließungsträger** gestellt werden können.

D.) Oberflächenentwässerung:

Die Entsorgung des Oberflächenwassers (Straßen, Dachflächen und Garagenvorplätze) erfolgt über einen eigenen Regenwasserkanal mit Absetzfläche in das nordöstlich gelegene Regenrückhaltebecken mit gedrosseltem Überlauf in den öffentlichen Graben. Der am südlichen und östlichen Baugebietsrand ursprünglich für die Aufnahme des Regenwassers angedachte Wassergraben wird auf eine flache Wiesenmulde reduziert, und soll nur noch das in Ausnahmefällen anfallende Hangwasser aufnehmen.

E.) Hinweise:

Sämtlicher relevante Hinweise und Informationen aus der umfangreichen Stellungnahme sind in die Begründung des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

II) Stellungnahme Landratsamt Deggendorf, Umweltschutz-Wassergesetze, Schreiben vom 27.03.2007, Frau Bauer

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der derzeitigen Rechtslage ist eine Bauleitplanung im faktischen Überschwemmungsgebiet (bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises vom 15.03.2007 – Nr.3) nur möglich, wenn nach § 31 b Abs. 6 WHG überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vorliegen. Vom Vorliegen des Allgemeinwohl ist auszugehen, wenn die Punkte 1-9 des § 31 b Ab. 4 WHG erfüllt werden.

Diese Punkte sind kumulativ zu erfüllen und im Rahmen der Bauleitplanung von der Gemeinde in eigener Verantwortung abzuhandeln.

Eine Genehmigung nach § 31 b Abs. 4 WHG ist erst erforderlich, wenn die Überschwemmungsgebiete festgesetzt, bzw. vorläufig gesichert worden sind.

Um Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Bauer, Reg.-Obersekretärin

Der Gemeinderat Aholming hat von der Stellungnahme des Landratsamtes, Umweltschutz-Wassergesetze Kenntnis erhalten und stellt folgendes fest:

Der Planungsbereich befindet sich nicht im sog. faktischen Überschwemmungsgebiet nach § 31 b WHG, sondern in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet nach § 31 c WHG. Insofern betrifft das Schreiben die vorliegende Planung nach derzeitiger Rechtslage nicht.

III) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 27.03.2007, Dr. Bernd Engelhardt

Sehr geehrte Damen und Herren,

wegen der Topographie des fraglichen Areals und der Nachbarschaft zu bekannten Bodendenkmälern ist davon auszugehen, dass auch hier ein uns bisher noch unbekanntes Bodendenkmal vorhanden ist. Um die Schutzwirkung des Art. 7, Abs. 1 Bay.DschG wirksam werden

zu lassen, genügt bereits eine begründete Vermutung. Im Baugebiet bedürfen also alle Erdarbeiten einer denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die untere Denkmalschutzbehörde.

1. Nach der bundesgesetzlichen und bayerischen Rechtslage sowie der aktuellen oberverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entsprechend, hat der Vorhabensträger vorrangig alles zu tun, um eine Beeinträchtigung, Veränderung resp. Zerstörung der Bau- und Bodendenkmale im Planungsgebiet aktiv zu verhindern.

Die Bau- und Bodendenkmäler im Planungsgebiet müssen vom Vorhabensträger bereits im Verfahren der Vorhabensplanung „als eine rechtliche Gegebenheit angesehen werden, d.h. dass die dort vorgesehene Bebauung von vornherein unter dem Vorbehalt vorheriger Sicherung“ der Bau- und Bodendenkmäler stand resp. steht (vgl. BayVG München, a.a.O.).

Betreibt der Vorhabensträger in Kenntnis eines durch natürliche und rechtliche Gegebenheiten eingeschränkten Eigentumsrechtes die Vorhabensplanung für dieses Gebiet weiter, so ist es sachgerecht, ihn jedenfalls im Rahmen der Kostenverteilung als Verursacher der Grabungen durch diese Vorhabensplanung anzusehen mit der Folge, dass auch Ansprüche auf weitere, auch nur teilweise Kostenerstattung ausscheiden müssen. (Vgl. BayVG München, a.a.O.). Die Überplanung des bekannten und für die bayerische Geschichte nicht hoch genug einzuschätzenden Denkmals wäre nur in dem einzig denkbaren Fall überhaupt zulässig, wenn die geplante Nutzung erstens nur in der vorgelegten Planungsversion, zweitens nur im Planungsgebiet möglich und drittens jegliche anderweitige gemeindliche Planung definitiv ausgeschlossen wäre.

2. Die schutzlose Preisgabe des kulturellen Erbes „Bodendenkmal“ würde den besonderen verfassungsmäßigen Schutz der Denkmäler der bayerischen Kunst und Geschichte missachten. Die Zerstörung von Bodendenkmälern ohne vorherige fachkundige Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig, diejenige nach vorheriger fachkundiger Grabung im Ausnahmefall hingegen nur zulässig als milderer Mittel im Vergleich zur Versagung.

Nachdem die Denkmalfachbehörde kein Interesse an der Zerstörung von Bodendenkmälern und damit an Ausgrabungen haben kann, liegt es unbeschadet von personellen, sachlichen oder finanziellen Beteiligungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege oder von öffentlichen Zuwendungen, vorrangig im Interesse der Planenden und der Investoren – im vorliegenden Fall dem privaten Vorhabensträger-, die geforderte fachkundige (Rettungs-) Grabung durchführen zu lassen. Die hierfür erforderlichen Kosten hat derjenige zu tragen, der seine Interessen zum Schaden des archäologischen Erbes Bayerns verfolgt. Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde weist hierauf im Erlaubnisbescheid hin und sieht die im Sinne von Art. 7 Bay.DschG erforderlichen Auflagen und Nebenbestimmungen vor (Art. 36 BayVwVfG).

3. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof wies nun in seinem Urteil vom 4.Juni 2003, Az.26B00.3584, die Berufung gegen ein Urteil des BayVG München vom 14.September 2000, Az.M29K00.838, zurück. Nach diesem Urteil, das dem Tenor und der Begründung der aktuellen Rechtsprechung aus dem Jahre 2003 in anderen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland entspricht (vgl. u.a. BayVGH, Urteil vom 4.Juni 2003, n.v.: OVG Koblenz, Urteil vom 5.Februar 2003, DVBI 2003, 811-816, ist dann, wenn jemand in Kenntnis des Vorhandenseins von Bodendenkmälern die Planung für eine Fläche, in der Bodendenkmäler vermutet werden, betreibt, dieser als Veranlasser der Grabungen anzusehen mit der Folge, dass Ansprüche auf auch nur teilweise Kostentragung durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege nicht bestehen. Es bestehen ferner auch keine Ansprüche auf Bezuschussung, staatlichen Personleinsatz, Erstattung oder aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Letztlich hat der Vorhabensplanende als Veranlasser die fachkundigen (Rettungs-) Grabungen sowie die erforderlichen wissenschaftlichen Vor-, Begleit- und Nacharbeiten entsprechend dem (verbindlichen Bundes-) Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 16.Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes (sog. „Charta von La Valletta“, BGBl 2002 II, 2709 ff.) durchführen zu lassen, die jeweiligen Kosten in den jeweiligen Vorhabenshaushalt einzustellen und zu tragen.

Folgende Nebenbestimmungen sind bei zulässiger Überplanung des Bodendenkmals festzusetzen:

Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten eine archäologische Sondierung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) in diesem Bereich durchzuführen. Diese Sondageuntersuchung kann von der Kreisarchäologie Deggendorf durchgeführt werden. Die Kosten hierfür hat, soweit sie nicht von der Kreisarchäologie übernommen werden kann, der Antragsteller zu tragen.

Je nach Ergebnis der Voruntersuchung hat der Antragsteller gegebenenfalls eine sachgerechte flächige archäologische Ausgrabung zur Sicherung Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen nach den Grabungsrichtlinien und dem Leistungsverzeichnis des BLfD. Diese Rettungsgrabung kann von der Kreisarchäologie Deggendorf durchgeführt werden. Die Kosten hierfür hat, soweit sich nicht von der Kreisarchäologie übernommen werden können, ebenfalls der Antragsteller zu tragen.

Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls entsprechende Veranlassung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Engelhardt, Hauptkonservator

Der Gemeinderat Aholming hat von der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege Kenntnis erhalten und stellt folgendes fest:

Die Ziff. 1.6 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird wie folgt abgeändert:

1.6 Denkmalpflege:

Der Antragsteller hat vor Beginn der Erdarbeiten eine archäologische Sondierung im Einvernehmen und unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (BLfD) in diesem Bereich durchzuführen. Diese Sondageuntersuchung kann von der Kreisarchäologie Deggendorf durchgeführt werden. Die Kosten hierfür hat, soweit sie nicht von der Kreisarchäologie übernommen werden kann, der Antragsteller zu tragen.

Je nach Ergebnis der Voruntersuchung hat der Antragsteller gegebenenfalls nach den Grabungsrichtlinien und dem Leistungsverzeichnis des BLfD eine sachgerechte flächige archäologische Ausgrabung zur Sicherung Dokumentation aller von der geplanten Maßnahme betroffenen Bodendenkmäler durchzuführen. Diese Rettungsgrabung kann von der Kreisarchäologie Deggendorf vorgenommen werden. Die Kosten hierfür hat, soweit sich nicht von der Kreisarchäologie übernommen werden können, ebenfalls der Antragsteller zu tragen.

Mit den Erdarbeiten für die geplante Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn die vorhandenen Bodendenkmäler sachgerecht freigelegt, dokumentiert und geborgen wurden. Die Untere Denkmalschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, weitere Bestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen sowie den Bescheid jederzeit zu widerrufen.

I) Landratsamt Deggendorf, Technische Abteilung - Kreisbaumeister,
Schreiben vom 27.03.2007, Herr Gebert

Der Gemeinderat Aholming hat von der Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf, Technische Abteilung - Kreisbaumeister, Kenntnis erhalten und stellt fest, dass keine Bedenken und Anregungen vorgebracht wurden.

II) Regionaler Planungsverband Donau-Wald,
Schreiben vom 28.03.2007, Herr Brunner, Geschäftsführer

Der Gemeinderat Aholming hat von der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald, Kenntnis erhalten und stellt fest, dass keine Bedenken und Anregungen vorgebracht wurden.

III) Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung,
Schreiben vom 26.03.2007, Herr Fritzsche, Regierungsdirektor

Der Gemeinderat Aholming hat von der Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Kenntnis erhalten und stellt fest, dass keine Bedenken und Anregungen vorgebracht wurden.

VII) Landwirtschaftsamt Deggendorf,
Schreiben vom 19.03.2007, Herr Pfisterer, LAR

Bei den für die Bebauung vorgesehenen Flächen handelt es sich um stillgelegtes Ackerland. In der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LKS) ist die Fläche als Fläche mit Erzeugungsbedingungen eingestuft. Die im Bebauungsplan unter 5.2 (Landwirtschaft) aufgeführten Einschränkungen sind den Bauwerbern unbedingt mitzuteilen.

Der Gemeinderat Aholming hat von der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Kenntnis erhalten und stellt fest, dass die unter 5.2. der Begründung aufgeführten Hinweise auf landwirtschaftliche Nutzung unter Ziff. 1.3 der Festsetzungen bereits verbindlich festgesetzt wurden. Der Festsetzungskatalog wird den Bauwerbern ausgehändigt bzw. ist Bestandteil im Kaufvertrag.

VIII) Kreisbrandrat des Landkreises Deggendorf,
Schreiben vom 06.03.2007, Schmid, Kreisbrandrat

Zum Schreiben vom 22.02.2007.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des aktiven Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl. notwendigen Einsatz der Feuerwehren vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.

Sie greift einer Stellungnahme zu den einzelnen Bauanträgen nicht vor.

Vom Standpunkt des aktiven Brandschutzes werden zu dem vorliegenden Bebauungsplan/Flächennutzungsplan folgende Forderungen für notwendig erachtet:

- 1. Die Zufahrten zu den Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10t sichergestellt sein.*

Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen, die eine Länge von 10m, eine Breite von 2,5m und einen Wendekreisdurchmesser von 18,5m besitzen, befahren werden können.

- 2. Werden Stichstraßen oder -wege mit mehr als 50m Länge angelegt, ist an deren Ende ein Wendeplatz anzulegen. Der anzunehmende Wendekreisdurchmesser beträgt 18,5 m. Bei nur einspurig befahrbaren Straßen sind in Abständen von ca. 100 m Ausweichstellen anzulegen.*

3. *Um die benötigten Löschwassermengen sicherzustellen, sind bei der Planung der zentralen Wasserversorgungsanlage die Techn. Regeln Arbeitsblatt W 405 (in der jeweils gültigen Fassung) „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung des DVGW zu beachten.*

Es sind möglichst Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen. Der Löschwasserförderstrom muss mindestens 800 l/min betragen. Die Hydrantenstandorte sind im Benehmen mit dem Ortskommandanten der Freiwilligen Feuerwehr festzulegen.

4. *Reicht die Leistung der öffentlichen Wasserversorgung nicht aus, sind unterirdische Löschwasserbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 75 m³ einzuplanen. Der Deckungsbereich eines Behälters hat einen Radius von 200m.*
5. *Die Abstände zwischen Bauten und Starkstromfeileitungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechnik VDE 0132 entsprechen.*
6. *Bauanträge, die die einschlägigen Brandschutzforderungen der BayBO nicht erfüllen, oder bei denen von den Brandschutzanforderungen abgewichen werden soll, und Gebäude oder Betriebe besonderer Art und Nutzung oder für besondere Personengruppen, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.*

Schmid, Kreisbrandrat

Der Gemeinderat Aholming hat von der Stellungnahme des Kreisbrandrates Kenntnis erhalten und stellt fest, dass keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen zu den Bauleitverfahren eingegangen sind. Es werden allgemeine technische Hinweise mitgeteilt. Die relevanten technischen Daten werden in die Begründung mit aufgenommen und sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

IX) Deutsche Telekom AG, Schreiben vom 22.02.2007, Herr Leissle

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Gegen o.g. Planungen haben wir keine Einwände.

Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen.

- *dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,*
- *dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9(1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,*
- *dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz §68 Abs. 3 beschrieben steht.*

Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur, Friedrich-Gauß-Str. 1, 94469 Deggendorf, Tel. (0991)29080-10, in Verbindung setzen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom AG.

Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationsanlagen verhindert werden.

Wir bitten Sie, künftig Vorgänge zu Bauleitplanungen an folgende Anschrift zu senden:

*Deutsche Telekom AG
T-Com, TI NL Süd
Siemensstr. 9
93055 Regensburg
Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen
i. A. Leissle*

Der Gemeinderat Aholming hat von der Stellungnahme der Deutschen Telekom AG Kenntnis erhalten und stellt fest, dass keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht werden. Es werden allgemeine technische und bauablauftechnische Hinweise mitgeteilt. Relevante Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen und sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

X) e-on | Bayern,
Schreiben vom 22.02.2007, Herr Kerling

*Sehr geehrte Damen und Herren,
zu o.g. Bauleitverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:
Zur elektrischen Erschließung des Bebauungsgebietes ist die Errichtung einer neuen Transformatorstation, sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich. Für die Transformatorstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe von ca. 30 m² sowie eine Zufahrt mit einer Breite von mind. 3m. Das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der E-ON Bayern AG zu sichern ist. Der Standort wurde bereits mit Ihrem H. Gamsreiter und unserem H. Enzmann festgelegt.*

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*E.ON Bayern AG
Kundencenter Vilshofen*

Der Gemeinderat Aholming hat von der Stellungnahme der e-on | Bayern Kenntnis erhalten und stellt fest, dass keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht werden. Es werden allgemeine technische und bauablauftechnische Hinweise mitgeteilt. Relevante Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen und sind bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

XI) Landratsamt Deggendorf, Umweltschutz - Naturschutzgesetz,
Schreiben vom 17.04.2007, Herr Schwenk

1. Vorbemerkungen:

Zu einem Bebauungsplan im betroffenen Bereich wurde bereits Ende 1997 naturschutzfachlich Stellung genommen damals bestanden gegen eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich keine grundsätzlichen Bedenken, wenn in den Bebauungsplan ausreichende grünordnerische Inhalte aufgenommen würden.

Das damalige Bebauungsplanverfahren wurde bis zur Planreife durchgeführt, der Satzungsbeschluss wurde jedoch nicht gefasst.

2. Naturschutzfachliche Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 10 sowie Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Sportplatzstraße“ bestehen von Seiten der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Umweltbericht sowie die Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind nachvollziehbar und bewegen sich innerhalb des fachlichen Rahmens.

Die Böschungsfäche E2 im südwestlichen Bereich sollte, falls noch nicht geschehen, in öffentliches Eigentum übergeführt werden, um die unter E2 vorgegebene Pflege auch sicher realisieren zu können.

Es soll durch entsprechende Maßnahmen und Hinweise (Festsetzung, Mitteilung an die Grundstückskäufer, etc.) gesichert werden, dass bei den Parzellen 1,17 bis 25 der nördlich angrenzende Graben weder aufgefüllt noch sonst irgendwie geschädigt und beeinträchtigt wird, die Grundstücksgrenze und Ende der Auffüllung soll eindeutig festgelegt werden.

I.A.

Schwenk, Dipl.-Ing. (Fh)

Der Gemeinderat Aholming hat von der Stellungnahme des Landratsamtes Deggendorf Umweltschutz-Naturschutzgesetz Kenntnis erhalten und stellt fest, dass keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht werden. Die Fläche E2 wurde vom Investor nicht erworben und soll weiter im Privatbesitz (Landwirtschaftsbetrieb) bleiben. Der Eigentümer ist verantwortlich für die Pflege gem. Festsetzung.

Der nördliche Graben liegt auf öffentlichem Grundstück. Im Zuge der Erschließungsarbeiten soll der öffentliche Graben durch den Erschließungsträger renaturiert werden. Das Gelände wird durch den Erschließungsträger endgültig hergestellt und bepflanzt. Die anschließende Pflege obliegt der Gemeinde. Eine eigenmächtige Veränderung des Grabens bzw. der Uferbereiche d.h. Eingriffe in öffentliche Grundstücke durch die künftigen Anlieger wäre sowieso rechtswidrig und muss nicht noch verschärft werden.

XII) Landratsamt Deggendorf, technischer Umweltschutz, Telefonat Herr Gamsreiter mit Herrn Lotter vom 04.2007

Keine Äußerung.

Der Gemeinderat Aholming nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten des technischen Umweltschutzes keine Äußerung eingegangen ist; d.h. es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

Beschluss mit 12 : 2 Stimmen

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und billigt den vom Architekturbüro Hans Köckeis in Deggendorf ausgearbeiteten Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 10 (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB) in der Fassung vom 07.08.2000 sowie die Begründung in der Fassung vom 07.08.2000 mit den bereits beschlossenen Änderungen.

Punkt 2 Bauantrag der Ehegatten Oleg und Elena Koplanov und Konstantin und Natalja Alesin, Plattling, wegen Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelcarport auf der Fl.Nr. 675/5 (am Ölgartenweg)

Beschluss mit 8 : 6 Stimmen

Zum Antrag auf Baugenehmigung der Ehegatten Oleg und Elena Koplanov und Konstantin und Natalja Alesin, Plattling, wegen Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Doppelcarport auf Fl.Nr. 675/5 Gemarkung Aholming (Ölgartenweg) wird das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass sich das Bauvorhaben nicht in die umliegende Bebauung einfügt. Außerdem sind die beiden Carports zu nahe an der öffentlichen Straße angeordnet. Wegen der Abstandsflächen bzw. der Grenzabstände werden ebenfalls Bedenken vorgebracht.

Punkt 3 Abwägung und Satzungsbeschluss für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche der Fl.Nr. 2281 in Tabertshausen (Bauvorhaben Limbrunner)

Beschluss mit 14 : 0 Stimmen

Für die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche der Fl.Nr. 2281 in Tabertshausen (Bauvorhaben Limbrunner, Aufstellungsbeschluss vom 26.02.2007) wurde das Beteiligungsverfahren durchgeführt. Zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken wird folgende Abwägung vorgenommen:

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf

Die Ausführungen zum Hochwasserschutz und zu den siedlungswasserwirtschaftlichen Voraussetzungen werden in § 2 der Satzung aufgenommen.

2. Amt für Landwirtschaftsamt und Forsten Deggendorf

Das Amt erhebt gegen die geplante Einbeziehung der betreffenden Fläche in den bebauten Ortsteil Tabertshausen keine Einwände.

3. Landratsamt Deggendorf – Technische Abteilung (Kreisbaumeister)

Gegen die vorgelegte Planung werden aus städtebaulicher und ortsplanerischer Sicht keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.

4. Landratsamt Deggendorf – Fachreferat Naturschutz-

Eine schriftliche Stellungnahme dieser Fachstelle liegt nicht vor, weil die ökologische Bewertung des Plangebiets und die Ermittlung der Ausgleichsflächen bereits in Abstimmung mit dem Fachreferat Naturschutz abgearbeitet wurde.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche der Fl.Nr. 2281 in Tabertshausen (Bauvorhaben Limbrunner) erlassen wird. Satzungstext und Lageplan sind dieser Niederschrift als Anlage beigefügt. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Punkt 4 Sachstandsbericht zum 3. Bauabschnitt der Ortsdurchfahrt Aholming

Der Vorsitzende führte aus, dass die Grundstücksverhandlungen so gut wie abgeschlossen sind und erläuterte dazu Einzelheiten.

Außerdem teilte er mit, dass ortsauswärts links ab dem Anwesen Isarauer Str. 11 zwischen dem Randstein des Gehweges und den vorhandenen Zaunfundamenten ein Streifen von ca. 10 bis 30 cm verbleibt. Bei einer Ortseinsicht wurde festgelegt, diesen Zwischenraum mit Split aufzufüllen.

Beim Anwesen Klement wird der Zaun genauso gestaltet wie beim daneben liegenden Anwesen Ring. Zur Situation beim Anwesen Müller teilte der Vorsitzende mit, dass hier nach derzeitigem Stand der Zaun bleibt und der Einfahrtsbereich angeglichen werden muss.

In einer heutigen Begehung wurde festgelegt, welche Bereiche der Gehsteigpflasterung ausgetauscht werden müssen.

Abschließend führte der Vorsitzende aus, dass nach derzeitigem Stand Ende Mai durchgehend die Tragschicht aufgebracht werden kann.

Punkt 5 Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2007 sowie Finanzplanung für die Jahre
2008 bis 2010

Die Gemeinderatsmitglieder hatten bereits mit der Sitzungsladung die einschlägigen Unterlagen zum Haushaltsplan 2007 und zur Finanzplanung bis 2010 zugestellt bekommen. Der Vorbericht wurde vorgetragen und erläutert, Anfragen dazu wurden beantwortet. Die Schulden- und Rücklagenentwicklungen wurden aufgezeigt, der Stellenplan wurde vorgetragen.

Beschluss mit 13 : 1 Stimmen

Haushaltssatzung
der Gemeinde
AHOLMING
(Landkreis Deggendorf)
für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt		
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.221.570 €
und		
im Vermögenshaushalt		
	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.278.500 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 380 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 330 v.H. |

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Punkt 6 Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen

- a) Die Gemeinderatsmitglieder wurden darüber informiert, dass am 17.04.2007 im Landratsamt das Anhörungsverfahren zur Erweiterung und Anpassung des Wasserschutzgebietes für die Wasserversorgung Moos stattfand.

- b) Den Gemeinderatsmitgliedern wurde mitgeteilt, dass nach einem Bescheid des Wasserwirtschaftsamts vom 28.03.2007 Zuwendungen für die Förderung von Kleinkläranlagen in Höhe von 6.500 € bewilligt wurden. Die Gelder wurden bereits an drei Hauseigentümer weitergeleitet.
- c) Der Gemeinderat beschloss einstimmig, dass an die Kath. Dorfhelferinnen und Betriebshelfer – in Bayern gGmbH auf den Antrag vom 10.04.2007 dieselben Beträge wie im Vorjahr zur Verfügung gestellt werden. Bei 2.350 Einwohnern ergibt sich damit ein Betrag von 728,50 €.
- d) Die Gemeinderatsmitglieder wurden über den Sachstand im Zusammenhang mit der geplanten Urnenwand im Friedhof Aholming informiert. Auf eine Besichtigungsmöglichkeit im Friedhof Tiefenbach bei Passau am 03.05.2007 wurde hingewiesen.
- e) Die Gemeinderatsmitglieder hatten mit der Sitzungsladung die Einladung zum Pfingstfest in Niederpörling bekommen.
- f) Gemeinderatsmitglied Betzinger sprach eine Einladung zum Florianifest am 01.05.2007 aus.
- g) Gemeinderatsmitglied Walter Jummer brachte seinen Unmut darüber zum Ausdruck, dass beim geplanten Wasserschutzgebiet Moos die Landwirte großzügig abgefunden werden und die Hausbesitzer dagegen leer ausgehen.
- h) Gemeinderatsmitglied Frau Friedberger teilte den Termin für die Prüfung der Jahresrechnung 2006 mit.
- i) Gemeinderatsmitglied Falter fragte an, ob sich beim Gehweg im Bereich des Anwesens Straubinger schon eine Lösung wegen der Absperrung ergeben habe. Der Vorsitzende teilte mit, dass dies bisher noch nicht geschehen sei, aber nach Abschluss der Maßnahme erfolgen werde.
- j) Zum wiederholten Male wurde der Straßenzustand beim Berg am Oberen Dorf angesprochen. Es wurde diskutiert wie dieses Problem gelöst werden könnte.
- k) Gemeinderatsmitglied Walter Jummer sprach noch den Zustand der Straßenbankette, insbesondere in Kurvenbereichen an.

Vorsitzender

Schriftführer

gez.
Apfelbeck
1. Bürgermeister

gez.
Gamsreiter
VOAR